



# Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

3313 Wallsee, Marktplatz 2, Tel. 07433/2216-0 Fax DW 20  
E-Mail: [gemeinde@wallsee-sindelburg.gv.at](mailto:gemeinde@wallsee-sindelburg.gv.at)

Sprechstunden Bürgermeister  
Di. von 16-18 Uhr  
Fr. von 10-12 Uhr

Amtstunden  
Mo.-Do. von 7-12 und 13-15 Uhr  
Di. 15-18 Uhr, Fr. von 7-12 Uhr

Parteienverkehrszeiten  
Mo.-Fr. jeweils von 8-12 Uhr  
Di. zusätzlich von 16-18 Uhr

Gemeindewahlbehörde: Wallsee-Sindelburg  
Verwaltungsbezirk: Amstetten  
Land: Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

### der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **26. Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **2 Wahlsprengel** eingeteilt:

Der <b>Wahlsprengel Nr. 1</b> umfasst:		
Wahlsprengel: <b>1</b>		
Wahllokal: <b>Schule Haupteingang, St. Severinstraße 17 – Aula rechts</b>		
Verbotszone: <b>Umkreis von 100 Meter</b>		
Wahlzeit:	Beginn: <b>08:00 Uhr</b>	Ende: <b>13:00 Uhr</b>

Der <b>Wahlsprengel Nr. 2</b> umfasst:		
Wahlsprengel: <b>2</b>		
Wahllokal: <b>Schule Haupteingang, St. Severinstraße 17 – Aula links</b>		
Verbotszone: <b>Umkreis von 100 Meter</b>		
Wahlzeit:	Beginn: <b>08:00 Uhr</b>	Ende: <b>13:00 Uhr</b>



**Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.**

	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)<sup>1)</sup></b>	<b>08:00 Uhr</b>	<b>12:00 Uhr</b>

**Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.**

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Wallsee-Sindelburg., am 10.10.2024

Der Vorsitzende  
der Gemeindevahlbehörde



Angeschlagen am: 14.10.2024

Abgenommen am: .....

<sup>1)</sup> Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.